

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 4

Düsseldorf, Freitag, den 27. Mai

1949

Inhalt: Enteignungsgenehmigungen S. 15, 16; Teilweise Freigabe des kleinen Grenzverkehrs S. 16; Satzungsänderung des Itterverbandes S. 16; Fachkräfte für Minensuchdienst S. 16; Apothekenbetriebsrechte S. 16, 17; Verordnung über die Schokkerfischerei auf dem Rhein S. 17; Aufruf zum Strafverfahren gegen Suhren und Pflaum S. 17; Verfahren zwecks Entschädigung enteigneter Grundstücke S. 17; Termin zwecks Beschlußfassung über Zulassung zur Kassentätigkeit für Zahnärzte und Dentisten S. 17, 18; Wegeinziehungen S. 18; Einberufungen, Ernennungen, Versetzungen usw. S. 18.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden

48. Anordnung.

Dem Land Nordrhein-Westfalen wird zum Zwecke der Beschaffung von Unterkünften für die Besatzungsmacht auf Grund der Verordnung Nr. 168 der Militärregierung Deutschland — britisches Kontrollgebiet — in Verbindung mit der Verordnung vom 25. 11. 1948 zur Durchführung der Verordnung Nr. 168 (Ges.u.VO.Bl. S. 304) das Recht verliehen, das für den vorbezeichneten Zweck erforderliche Gelände im Wege der Enteignung zu erwerben, und zwar:

in Mülheim (Ruhr):

Gemarkung Holthausen

Robert-Koch-Straße Zeppelinstr. 26

Bd. 7 Bl. 183, Parzelle Nr. 84/1 u. 83/1, Frau Fanny Gothot, Zeppelinstr. 20

Zeppelinstraße

Parzelle 9/1 Zeppelinstr. 22

Düsseldorf, den 19. April 1949.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.

M.d.F.b.: Steinhoff.

49. Dem Land Nordrhein-Westfalen wird zum Zwecke der Beschaffung von Unterkünften für die Besatzungsmacht auf Grund der Verordnung Nr. 168 der Militärregierung Deutschland — britisches Kontrollgebiet — in Verbindung mit der Verordnung vom 25. 11. 1948 zur Durchführung der Verordnung Nr. 168 (Ges.u.VO.Bl. S. 304) das Recht verliehen, das für den vorbezeichneten Zweck erforderliche Gelände im Wege der Enteignung zu erwerben, und zwar:

in Mülheim (Ruhr):

Grundbuch von Mülheim (Ruhr), Gemarkung Holthausen, Bd. 27 Bl. 916, Flur 10, Parz. 9/7, an der Robert-Koch-Straße. Eigentümer: Dr. med. Grete Schalenkamp, Mülheim (Ruhr), Kohlenkamp 35.

Düsseldorf, den 22. April 1949.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.

M.d.F.b.: Steinhoff.

50. Dem Land Nordrhein-Westfalen wird zum Zwecke der Beschaffung von Unterkünften für die Besatzungsmacht auf Grund der Verordnung Nr. 168 der Militärregierung Deutschland — britisches Kontrollgebiet — in Verbindung mit der Verordnung vom 25. 11. 1948 zur Durchführung der Verordnung Nr. 168

(Ges.u.VO.Bl. S. 304) das Recht verliehen, das für den vorbezeichneten Zweck erforderliche Gelände im Wege der Enteignung zu erwerben, und zwar:
in Düsseldorf-Lohausen:

Grundbuch von Düsseldorf-Lohausen, a) Blatt 982 Flur 3, Parz. 9/12 und 9/13, an der Niederrheinstraße. Eigentümer: Frau Gertrud Kindgen; b) Blatt 1505, Flur 3, Parz. 9/9 und 9/10, an der Niederrheinstraße. Eigentümer: Hans Kaufmann, Düsseldorf, Stadtwaldstr. 90.

Düsseldorf, den 22. April 1949.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.

M.d.F.b.: Steinhoff.

51. Dem Land Nordrhein-Westfalen wird zum Zwecke der Beschaffung von Unterkünften für die Besatzungsmacht auf Grund der Verordnung Nr. 168 der Militärregierung Deutschland — britisches Kontrollgebiet — in Verbindung mit der Verordnung vom 25. 11. 1948 zur Durchführung der Verordnung Nr. 168 (Ges.u.VO.Bl. S. 304) das Recht verliehen, das für den vorbezeichneten Zweck erforderliche Gelände im Wege der Enteignung zu erwerben, und zwar:
in Hubbelrath:

Grundbuch von Hubbelrath, Bd. 4 Bl. 107 Flur 20, Parz. 364/59 und 362/44. Eigentümer: Frau Ruth Thorbecke, Hösel, Sinkesbruch 7.

Grundbuch von Hubbelrath, Bd. 5 Bl. 124 Flur 20, Parz. 353/44. Eigentümer: Frau Glasmacher, Hilden, Haus Horst.

Düsseldorf, den 27. April 1949.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.

M.d.F.b.: Steinhoff.

52. Dem Land Nordrhein-Westfalen wird zum Zwecke der Beschaffung von Unterkünften für die Besatzungsmacht auf Grund der Verordnung Nr. 168 der Militärregierung Deutschland — britisches Kontrollgebiet — in Verbindung mit der Verordnung vom 25. 11. 1948 zur Durchführung der Verordnung Nr. 168 (Ges.u.VO.Bl. S. 304) das Recht verliehen, das für den vorbezeichneten Zweck erforderliche Gelände im Wege der Enteignung zu erwerben, und zwar:
in Hilden:

Grundbuch von Hilden, a) Bd. 59 Bl. 2841 Flur 10 Nr. 3880/487, 3881/487, 3882/487, 3883/487. Eigentümer: Elisabeth, Aenne und Helene Vollmer, Hilden, Mittelstr. 46. b) Bd. 95 Bl. 3868 Flur 10 Nr. 3884/487. Eigentümer: Frau Dr. Paul Bierstedt, Hilden, Walder Str. 13. c) Flur 10 Nr. 2401/

490. Eigentümer: Dr. med. Söhngen, Hilden, Walder Str. 24.

Düsseldorf, den 27. April 1949.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
M.d.F.b.: Steinhoff.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

53. Hinweis.

Betrifft: Kleiner Grenzverkehr zwischen Deutschland und Belgien bzw. Holland.

Zwischen Deutschland einerseits und Holland und Belgien andererseits ist der kleine Grenzverkehr für die im anerkannten Grenzbezirk ansässigen Personen:

- a) für Bauern und Landarbeiter, die im Grenzgebiet ansässig sind und die auf Gehöften arbeiten, von denen ein Teil im jenseitigen Grenzbezirk liegt,
- b) die die Grenze auf Grund eines persönlichen Notstandes oder wegen dringender privater Angelegenheiten überschreiten wollen,

wieder freigegeben worden.

Für Verwandtenbesuche dürfen noch keine Grenz- ausweise ausgestellt werden.

Anträge sind für den Grenzübertritt nach Holland unter Verwendung des vorgesehenen Vordruckes in einfacher Ausfertigung, für den Grenzübertritt nach Belgien in doppelter Ausfertigung bei dem zuständigen Bürgermeister einzureichen.

Nähere Auskünfte erteilen die Oberstadtdirektoren bzw. Oberkreisdirektoren (Paßämter).

Düsseldorf, den 7. Mai 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Dr. Schmitt.

54. Satzungsänderung des Itterverbandes in Solingen.

Auf Grund des § 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 — RGBI. I S. 933 — in Verbindung mit § 51 der Satzung des Itterverbandes wird nach Anhörung des Vorstandes der § 2 Abs. 1 II c der Satzung des Itterverbandes geändert und erhält folgende Fassung:

Die Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden gewerblichen Unternehmungen und sonstigen Anlagen, soweit sie mit dem vom Vorstand festzusetzenden Mindestbeitrag zu den Verbandslasten veranlagt sind.

Düsseldorf, den 16. Mai 1949.

Der Regierungspräsident Im Auftrage: Driver.

55. Minensuchdienst.

Zur Beseitigung der noch vorhandenen Minenfelder werden erfahrene Fachkräfte gesucht. Guter Lohn wird zugesichert, gegebenenfalls Verpflegung und Unterkunft. Bewerbungen sind zu richten an den Regierungspräsidenten — Feuerwehrdezernat, Zimmer 439 — Düsseldorf, Cäcilienallee 2. Bewerber aus den Kreisen Kleve, Geldern und Moers werden bevorzugt eingestellt und in diesen Kreisen eingesetzt.

Düsseldorf, den 21. Mai 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Dr. Sporrer.

56. Apothekenbetriebsrechte.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Kronen-Apotheke in Mülheim(Ruhr)-Dümpten, Mel-

linghofer Str. 290, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. 8. 1949 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3-40-0 — schriftlich bei mir einzureichen.

Persönliche Vorstellungen der Bewerber sind zwecklos und werden ausnahmslos abgelehnt, ebenso der Empfang von Fürsprechern der Bewerber.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, den 7. Mai 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Dr. Berger.

57. Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905, für Mülheim(Ruhr)-Heißen auf der Kruppstraße, zwischen Suderweg und Blücherstraße, eine Apotheken-Neukonzession vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. 8. 1949 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3 - 40 - 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Persönliche Vorstellungen der Bewerber sind zwecklos und werden ausnahmslos abgelehnt, ebenso der Empfang von Fürsprechern der Bewerber.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, den 27. Mai 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Dr. Josten.

58. Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Leverkusen-Schlebusch II auf der Mülheimer Straße, südlich der Dhünn, eine Apotheken-Neukonzession vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. 8. 1949 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses

des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3 - 40 - 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Persönliche Vorstellungen der Bewerber sind zwecklos und werden ausnahmslos abgelehnt, ebenso der Empfang von Fürsprechern der Bewerber.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, den 27. Mai 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Dr. Josten.

59. **Verordnung
über die Schokkerfischerei auf dem Rhein
im Reg.-Bez. Düsseldorf.**

Auf Grund der §§ 106, 124 und 128 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Ges.S. S. 55) und des § 26 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Ges.S. S. 77) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1

1. In Ergänzung des § 26 der Landesfischereiverordnung vom 29. März 1917 (MinBl.f.Landwirtschaft S. 152) in der Fassung vom 29. April 1931 (MinBl.f. Landwirtschaft S. 281) darf innerhalb des Reg.-Bez. Düsseldorf die Schokkerfischerei auf dem Rhein nur mit meiner Genehmigung ausgeübt werden.

2. Die Genehmigung ist über die örtliche Fischereibehörde (Stadtverwaltung in Stadtkreisen, Gemeindeverwaltung in Landkreisen) bei mir zu beantragen. Der Nachweis der Berufsausbildung bzw. eine Bescheinigung des Landesfischereiverbandes Nordrheinland e. V. in Bonn über die Anerkennung als Berufsfischer ist beizufügen.

3. Der Genehmigungszwang gemäß Abs. 1 gilt auch für die bereits in Betrieb befindlichen Schokker. Innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung muß der Antrag auf Genehmigung gestellt werden.

§ 2

1. Innerhalb einer Fischerei (Pachtstrecke, Eigenfischerei usw.) darf im Höchstfalle nur ein Schokker pro 2 km eingesetzt werden.

2. An einer Stelle dürfen höchstens 2 Schokker nebeneinander liegen.

3. Doppelseitig fischende Schokker sind als zwei Schokker anzusehen.

§ 3

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 150 DM oder Haft bestraft. Ferner kann neben der Strafe auf Einziehung der Schokker erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 5

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt folgenden Tage in Kraft.

2. Diese Verordnung hat bis zum 31. Dezember 1954 Gültigkeit.

3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird meine Verordnung über die Schokkerfischerei auf dem Rhein im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 24. Januar 1948, „Amtlicher Anzeiger“ — Beiblatt zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 4 S. 69/70 —, außer Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 9. Mai 1949.

Der Regierungspräsident. Baurichter.

60. **Strafverfahren
gegen Fritz Suhren und Hans Pflaum.**

Der Generalanwalt der politisch, rassistisch und religiös Verfolgten des Naziregimes und Leiter des Bayerischen Landesamtes für Wiedergutmachung, Dr. Auerbach, ist an den Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte herangetreten, ihm bei der Sammlung von Beweismaterial für den in Kürze stattfindenden Prozeß gegen den ehemaligen Kommandanten des KZ.-Lagers Ravensbrück, Fritz Suhren, und den ehemaligen SS.-Oberscharführer Hans Pflaum behilflich zu sein. Pflaum war in den KZ.-Lagern Ravensbrück und Dachau tätig.

Ich bitte alle Insassen der KZ.-Lager Ravensbrück und Dachau, die über die oben Genannten Zeugenschaft ablegen können, mir umgehend wahrheitsgetreue Meldungen, die vor Gericht bekundet werden können, richterlich oder notariell beglaubigt, oder eine amtliche Vernehmungsniederschrift zu übersenden. Ich weise jedoch besonders darauf hin, daß es von größter Bedeutung ist, nur einwandfreie und klare Aussagen, die sich auf eigene Wahrnehmungen stützen, zur Verfügung zu stellen.

Düsseldorf, den 27. Mai 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Bölling.

61. **Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Ruhrgas AG. in Essen hat der Herr Regierungspräsident in Düsseldorf die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau einer Verbindungsleitung von der Verdichteranlage in Duisburg zu den Betrieben der Deutschen Edelstahlwerke AG. in Krefeld in der Gemarkung Mündelheim zu enteignenden Grundstücke eröffnet.

Nachdem der Herr Regierungspräsident mich zum Kommissar für die Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, beraume ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten auf **Donnerstag, den 30. Juni 1949, um 11 Uhr**, in der Gastwirtschaft Karl Verkoyen, Hückeswagen, Düsseldorfer Str. 8, an.

Alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen unter der gesetzlich vorgeschriebenen Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben auch ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen der Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 27. Mai 1949.

Der Enteignungskommissar: Dr. Baum.

Bekanntmachungen des Obergewerksamtes

62. **Bekanntmachung.**

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten wird am Mittwoch, dem 15. Juni 1949, 9 Uhr, in Düsseldorf, Regierung, Sitzungssaal 136, über die vorlie-

genden Anträge von Zahnärzten und Dentisten auf Zulassung zur Kassentätigkeit beschließen. Die Beschlußfassung erstreckt sich auf ordentliche Zulassungen im Rahmen der Zulassungsordnung, soweit solche möglich sind.

Gemäß § 3 Schiedsamtordnung werden die Beteiligten hiervon in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, etwaige schriftliche Äußerungen hierzu bis zum 10. Juni 1949 bei dem Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Oboersicherungsamt in Düsseldorf, Regierung, einzureichen. Später eingehende Äußerungen brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

Düsseldorf, den 9. Mai 1949.

Der Vorsitzende
des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten
beim Oboersicherungsamt.

In Vertretung: Schumann.

63. Wegeeinziehung.

Der Weg zwischen den Grundstücken Flur I Nr. 74/V 546, 241/V 551, 510/241, 511/241 und 512/241 an der Pletschmühle in Dyck soll eingezogen werden.

Ich gebe das Vorhaben bekannt mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Lobberich, den 16. Mai 1949.

Die Gemeindeverwaltung: Der Gemeindedirektor.

64. Bekanntmachung.

Die Firma Theodor Wuppermann G.m.b.H., Leverkusen-Schlebusch I, hat beantragt, den Teil des Hemmelrather Weges, Gemarkung Wiesdorf, Flur 16, der das Werksgelände zwischen der Reichsbahnstrecke Köln - Wuppertal und Friedrichstraße durchschneidet, einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche sind zur Vermeidung des Anschlusses binnen vier Wochen vom Tage der Ver-

öffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Leverkusen, den 28. Mai 1949.

Der Stadtdirektor.

In Vertretung: Schunk, Beigeordneter.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

65. Einberufungen.

Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Artur Josten, beauftragt mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des 1. Medizinaldezernenten.

Ernennungen.

Zum Regierungsdirektor:

Oberregierungsrat Hans Driver.

Zu Regierungsinspektoren:

die ehemaligen Regierungsinspektoren Ziegler und Zimmermann,

die ap. Regierungsinspektoren Heuft, Ludwig, Selke und Schulz, Erwin.

Zum Regierungssekretär:

der Regierungsassistent Feldhoff.

Versetzungen.

Medizinalreferent Dr. Pillat zur Bezirksregierung in Köln.

Regierungsoberinspektor Thomashoff zum Bergischen Schulfonds Düsseldorf.

Abordnungen und Beauftragungen.

Regierungsdirektor Dr. Josef Münch, abgeordnet zum Verkehrsministerium Nordrhein-Westfalen.

Regierungsassessor Dr. Edelmann, abgeordnet zur Dienstleistung an die Kreisverwaltung Grevenbroich.

Regierungsoberinspektor Josef Loos, abgeordnet zum Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Oberregierungsrat Dr. Hubert Görg, beauftragt mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Abteilungsleiters in der Schulabteilung.